

12. Urtheil vom 24. März 1876 in Sachen Egger.

A. Im Juli 1875 wollte J. Krafft, Kupferschmied in Mels, Kts. St. Gallen, den Rekurrenten in Mühlehorn für 136 Fr. 50 Cts. rechtlich betreiben. Der Schatzungspräsident daselbst erwiederte ihm jedoch, daß er dem Betreibungsgefuche nicht entsprechen könne, weil Kaspar Egger schon seit Jahren nicht mehr in der Gemeinde wohne, sondern sich gegenwärtig auf einer Alp in der Gemeinde Murg aufhalte.

B. Darauf erhob Krafft den Rechtstrieb gegen Egger beim Gemeindeammannamt Quarten. Egger bestritt die Forderung, wodurch Krafft genöthigt wurde, Klage beim Friedensrichteramt Quarten zu erheben, welches sodann den Streit an das Bezirksgericht Sargans wies. Vor dieser Behörde bestritt Egger die Kompetenz der st. gallen Gerichte, weil er nicht in Murg, sondern in Mühlehorn seinen Wohnsitz habe. Allein das Bezirksgericht Sargans verwarf diese Einrede, gestützt darauf, daß Egger zur Zeit der Entstehung der Forderung Pächter einer Alp in Murg, Gemeinde Quarten, und daher verpflichtet gewesen sei, dort die Niederlassung zu nehmen.

C. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Egger beim Bundesgerichte und verlangte, daß derselbe, als im Widerspruche mit §. 59 der Bundesverfassung stehend, aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Gefuches legte derselbe ein:

a) eine Bescheinigung des Polizeivorstehers Grob in Obstalben vom 25. September 1875, daß Kaspar Egger von Mühlehorn zeitlebens allda seinen festen Wohnsitz gehabt habe und gegenwärtig noch habe — und

b) ein Zeugniß des Gemeindeammannamtes Quarten vom 19. September 1875, daß Egger in Quarten niemals Heimathschriften deponirt habe, somit daselbst weder Aufenthalter noch Niedergelassener gewesen sei, —

und bemerkte: Er sei ein Sentenbauer, der mit seiner Viehhabe von Alp zu Alp ziehe, nichtsdestoweniger aber in Mühlehorn, seiner Heimathsgemeinde, einen festen Wohnsitz habe. Daß er

in Quarten zur Einholung einer Niederlassungsbewilligung nicht pflichtig sei, haben die dortigen Behörden längst entschieden und dabei müsse es sein Bewenden haben.

D. Krafft beantragte Abweisung der Beschwerde und stützte dieses Begehren darauf, daß

a) Egger laut dem Zeugnisse des Schatzungspräsidenten von Obstalben nicht mehr in Mühlehorn wohne und

b) derselbe durch seine Einlassung vor Vermittleramt Quarten die Zuständigkeit der st. gallischen Gerichte anerkannt habe.

E. Der Polizeivorsteher der Gemeinde Kerenzen (zu welcher Mühlehorn gehört) erläuterte auf Veranlassung des Instruktionsrichters sein Zeugniß vom 25. September 1875 dahin, daß Kaspar Egger als Bürger der dortigen Gemeinde niemals Ausweisschriften zum Aufenthalte außer derselben bezogen habe, was doch hätte geschehen müssen, falls er außerhalb des Kantons an irgend einem Orte als Niedergelassener oder Aufenthaltler hätte betrachtet werden können. Egger sei ein lediger Mann, der seit Jahren nicht mehr bei seinen Eltern wohne, keine Liegenschaften in Mühlehorn besitze und Niemand dort habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da es sich im vorliegenden Falle um eine persönliche Ansprache handelt und ferner nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend und zahlungsfähig sei, so hängt das Schicksal des Rekurses gemäß Art. 59 der Bundesverfassung davon ab, ob derselbe in Mühlehorn, Kts. Glarus, einen Wohnsitz habe. Muß diese Frage verneint werden, so muß die Abweisung des Rekurses erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob Rekurrent in Quarten domiziliert sei oder nicht.

2. Nun geht aber aus den Akten nichts weiter hervor, als daß Rekurrent in Mühlehorn, beziehungsweise Kerenzen, heimathberechtigt ist, auch vor Jahren dort gewohnt und seit seiner Entfernung anderswo keine Ausweisschriften deponirt hat. Allein wenn auch hieraus gefolgert werden kann, daß Rekurrent anderwärts kein festes Domizil erworben habe, so folgt daraus doch nicht die Fortdauer seines früheren Domizils in Mühlehorn. Denn der Verlust des bisherigen Wohnsitzes einer Person hängt

keineswegs nothwendig von dem Erwerbe eines neuen Wohnsitzes ab, sondern kann auch ohne letztern eintreten. In der mehrjährigen Abwesenheit des Rekurrenten von Mühlehorn, verbunden mit dem Umstande, daß derselbe dort weder eine Wohnung besitzt noch für gehörige Stellvertretung gesorgt hat, muß nun in der That eine Aufgabe des dortigen Domizils erblickt werden, woraus folgt, daß Rekurrent zur Zeit eines festen Wohnsitzes entbehrt und daher die Bestimmung des Art. 59 der Bundesverfassung auf ihn keine Anwendung findet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

13. Urtheil vom 24. März 1876 in Sachen von Erlach.

A. Rekurrent wurde am 8. und 22. Juni 1875 wegen Uebertretung des §. 104 der Pol. St. O. resp. des §. 4 des baselschen Niederlassungsgesetzes vom 6. Juni 1859 zu Bußen von 20 Fr. und 6 Fr. verurtheilt. Beide Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, da Rekurrent es unterließ, innerhalb der gesetzlichen Frist darüber Beschwerde zu führen. Als dann die Bußen auf dem Betreibungswege einverlangt wurden, erhob er Rechtsvorschlag, wurde aber durch Spruch des Zivilgerichtspräsidentiums vom 16. September 1875 zur Zahlung verurtheilt. Gegen diesen Spruch ergriff Rekurrent Rekurs an das Appellationsgericht, indem er hauptsächlich die Kompetenz der Baselergerichte bestritt, weil er in Basel keinen Wohnsitz habe, sondern sein Wohnsitz in der Gemeinde Pleigne, Kanton Bern, sich finde. Allein das Appellationsgericht wies den Rekurs unterm 18. November 1875 ab und zwar gestützt darauf, daß Rekurrent

a) für sich und seine Familie in Basel Niederlassungsbewilligung erhalten;

b) für sich und seine Familie daselbst eine Wohnung gemiethet habe, in welcher seine Frau und Kinder fortwährend wohnen,